

3

Juni 2014

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe unseres Newsletters wollen wir Sie über die letzten Entwicklungen im Bereich Nachweis von Energiemanagementsystemen (EMS) im Rahmen des Spitzenausgleichs informieren. Hierzu gibt es ein neues Schreiben des für diesen Punkt nun federführenden Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi), mit dem etliche bisher offene Punkte einer Klärung zugeführt werden sollen. Das BMWi-Schreiben haben wir im Volltext in den Newsletter aufgenommen.

Weiteres Thema ist die Reform des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG). Von besonderer Bedeutung für Industrieunternehmen ist, ob und in welcher Höhe in Zukunft noch Befreiungen von der EEG-Umlage möglich sind. Hier gibt es inzwischen Referentenentwürfe, aus denen sich langsam die neuen Konturen der Besonderen Ausgleichsregelung und des Eigenerzeugerprivilegs abzeichnen. Wir haben Ihnen die insoweit entscheidenden Paragraphen 58 sowie 61, 99 des EEG Entwurfs 2014 ebenfalls beigefügt.

Allerdings könnten neueste Entwicklungen aus Brüssel vieles noch einmal verändern. Gerade haben wir erfahren, dass die Kommission nun auch im Eigenerzeugerprivileg eine unzulässige Subvention sieht, und zwar sowohl bei Bestandsanlagen als auch bei neuen Anlagen. Es droht also ein weiteres EU Beihilfverfahren, welches auch die Neuregelung des § 58 EEG-Entwurf 2014 verzögern könnte.

Es fällt auf, dass die Bereiche EEG sowie Energie- und Stromsteuerrecht immer enger miteinander verzahnt werden. So verweist der neue § 61 EEG 2014 für die Antragsberechtigung bei der Besonderen Ausgleichsregelung sowohl auf das im Energie- und Stromsteuerrecht schon lange bekannte NACE-Klassensystem als auch auf die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung. Weiter ist zu beachten, dass die Beantragung von Befreiungen von der Energie- und Stromsteuer - oder auch von den Netzentgelten - negative Rückwirkungen auf energierechtliche Entlastungstatbestände haben kann. Eine risikolose Energiekostenoptimierung kann schon unter Compliance-Gesichtspunkten daher nur noch aus einer Hand erfolgen.

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass es von Herrn Dr. Palme einen aktuellen Beitrag zur Frage der Nachforderungen der EEG-Umlage für die Jahre 2013 und 2014 aufgrund des EU Beihilfverfahrens gibt. Der Beitrag ist in der renommierten Fachzeitschrift "Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht" (NVwZ) erschienen und kann bei Interesse bei uns kostenlos angefordert werden.

3

Juni 2014

Ebenfalls angehängt haben wir unseren Flyer zum [Rundumservice Energie](#), in dem wir unser integriertes Beratungsangebot für Industrie, Versorger und Logistik vorstellen sowie einen Flyer des neuen [IDW Veranlagungshandbuchs 2013](#) Möhlenkamp/Milewski, Energie- und Stromsteuer, Energiemanagementsysteme und Energierecht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin



ppa. Dr. Christoph Palme
Manager

3

Juni 2014

Inhalt

A. Einführung von Energiemanagementsystemen und Spitzenausgleich.....	4
A.1. Weitere Konkretisierung der Anforderungen an EMS-Nachweis	4
A.2. Horizontale und vertikale Einführung von EMS	4
A.3. EMS für das gesamte Unternehmen.....	5
A.4. Andere im BMWi-Schreiben aufgegriffene Punkte	5
A.5. BMWi-Schreiben vom 31.03.2014	5
B. EEG-Reform - aktueller Stand.....	6
B.1. Neufassung der Besonderen Ausgleichsregel.....	6
B.2. §§ 61 und 99 EEG 2014-Entwurf.....	7
B.3. Neufassung des Eigenerzeugerprivilegs	7
B.4. § 58 EEG 2014 Entwurf	8
C. Herausgeber	9

3

Juni 2014

A. Einführung von Energiemanagementsystemen und Spitzenausgleich

A.1. Weitere Konkretisierung der Anforderungen an EMS-Nachweis

In der Sonderausgabe unseres Newsletters vom Februar 2014 informierten wir Sie über die zusätzlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Spitzenausgleichs in Form der Einführung von EMS und stellten Ihnen das hierfür erforderliche neue Formblatt 1449 (2014) vor.

Inzwischen gibt es ein weiteres Schreiben des BMWi vom 31.03.2014, mit dem versucht wird, aufbauend auf dem Schreiben vom 27.09.2013 etliche der in § 10 StromStG, § 55 EnergieStG und der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEV) offen gebliebenen Fragen einer Klärung zuzuführen.

Bezeichnenderweise ist das Schreiben an die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS), also jene Stelle, welche die Zertifizierer akkreditiert, gerichtet. Dies macht noch einmal deutlich, dass die Erlangung des Spitzenausgleichs in Zukunft von einer dreipoligen Konstellation abhängt (Antragsteller - HZA - Zertifizierer inkl. DAKKS). Wie das Zusammenspiel zwischen diesen Akteuren im Einzelnen aussieht, ist noch nicht klar und birgt Risiken.

Es ist weiter zu beachten, dass es sich bei diesen Schreiben nicht um verbindliches Recht, wie zum Beispiel bei einer Rechtsverordnung handelt. BMWi-Schreiben können § 10 StromStG, § 55 EnergieStG sowie die SpaEV immer nur konkretisieren, nicht aber ändern. Das Schreiben ist unter Punkt A.5 abrufbar.

A.2. Horizontale und vertikale Einführung von EMS

Wie wir bereits mehrfach in unseren Newslettern betont haben, ist in der Einführungsphase sowohl eine „horizontale“ als auch eine „vertikale“ Einführung möglich. Die horizontale Einführung unterscheidet sich von der vertikalen Einführung dadurch, dass bei der horizontalen Einführung zumindest für Teile (z. B. einzelne Standorte) des Unternehmens eine fertige Zertifizierung vorliegen muss. Bei der vertikalen Einführung hingegen ist noch keine abgeschlossene Zertifizierung nötig. Vielmehr reicht es aus, wenn damit begonnen wurde. **Die vertikale Einführung muss jedoch sowohl 2013 als auch 2014 im Grundsatz das gesamte Unternehmen mit allen Standorten umfassen.**

3

Juni 2014

A.3. EMS für das gesamte Unternehmen

Die Frage, was „gesamtes Unternehmen“ genau bedeutet, war lange Zeit offen: Muss hierfür jedes noch so unbedeutende Planungsbüro, Outlet oder Verwaltungsgebäude einer Zertifizierung unterworfen werden oder ist es zulässig, für den Gesamtenergieverbrauch irrelevante Standorte von der Zertifizierung auszunehmen, um sich auf das Wesentliche zu konzentrieren?

Diese praxisrelevante Frage hat das erwähnte BMWi-Schreiben vom 31.03.2014 nun geklärt. Nach Nummer 10 des Schreibens sind nur energierelevante Standorte zu berücksichtigen. Standorte oder Unternehmensteile, deren Anteil 5 % am Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens oder weniger ausmachen, können außer Betracht bleiben, wenn gewährleistet ist, dass ab dem Regelverfahren mindestens 95 % des Gesamtenergieverbrauchs abgedeckt sind.

A.4. Andere im BMWi-Schreiben aufgegriffene Punkte

Neben dieser für die Praxis sehr bedeutsamen Frage enthält das BMWi-Schreiben vom 31.03.2014 zahlreiche weitere Konkretisierungen, u. a. zu folgenden Punkten:

- Begriffsbestimmungen wie „Testat“, „Gesamtenergieverbrauch“ etc.
- Ausstellung des Nachweises unter Beteiligung externer Auditoren
- Relevante Zeitpunkte für die Ausstellung des Nachweises
- Relevanter Zeitraum für die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger
- Anwendung stichprobenartiger Überprüfungen
- Nachweisführung bei Abschlags- und Vorauszahlungen
- Nachweisführung bei Unternehmensneugründungen
- Nachweisführung bei Umzug, Umwandlungen und Mischsystemen
- Nachweisführung mit abwechselnden EMS

A.5. [Abruf des BMWi-Schreibens vom 31.03.2014](#)

3

Juni 2014

B. EEG-Reform - aktueller Stand

B.1. Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum neuen EEG vom 11.04.2014 fehlte bisher § 61 EEG-E (§ 41 EEG 2012), der neue Standort für die reformierte Besondere Ausgleichsregelung 2014. Grund hierfür war, dass man zunächst die überarbeiteten Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission abwarten wollte, um den Entwurf "europarechtsfest" zu machen. Nachdem am 09.04.2014 die vorläufige Endfassung der neuen Umweltbeihilfeleitlinien veröffentlicht wurden und die Bundesregierung einen Monat Zeit hatte, die neuen Regeln zu analysieren, wurde am 05.05.2014 ein Referentenentwurf zur neuen Besonderen Ausgleichsregelung vorgelegt. Dieser enthält nun folgende Eckpunkte:

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Branchen, die auch von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden. Diese Branchen werden in den Listen 1 und 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 aufgeführt. Unter Umständen wird diese Anlage in Zukunft noch per Verordnung angepasst, um weitere bisher nicht berücksichtigte energieintensive Branchen aufnehmen zu können.
2. Antragsberechtigt sind Unternehmen grundsätzlich dann, wenn der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten einen Mindestanteil aufweist, nämlich bei Unternehmen aus Branchen der Liste 1 mindestens 16 % (ab dem Antragsjahr 2015: mindestens 17 %) und bei Unternehmen aus den Branchen der Liste 2 mindestens 20 %.
3. Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 % der EEG-Umlage; diese Belastung wird jedoch auf 4 % bzw. 0,5 % der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des jeweiligen Unternehmens begrenzt (sog. „Cap“ und „Super-Cap“ der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien).
4. Ungeachtet dessen zahlen alle privilegierten Unternehmen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für alle darüber hinaus gehenden Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent.
5. Das neue System der Besonderen Ausgleichsregelung wird grundsätzlich ab dem Antragsjahr 2014 für die Begrenzung in 2015 eingeführt. Zur Vermeidung von Verwerfungen bei der Systemumstellung erfolgt die Einführung schrittweise für die Unternehmen, die durch das neue System stärker belastet werden als bisher: Sie erhalten bis zum Jahr 2019 Zeit, um sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen. Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.
6. Die Systemumstellung wird durch weitere Übergangsregelungen für alle Unternehmen erleichtert. So wird die Antragsfrist im Antragsjahr 2014 einmalig auf den 30. September 2014 verlängert. Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 können grundsätzlich nur auf Grund des neuen Rechts beschieden werden.
7. Unternehmen, die für das Kalenderjahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung noch privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein

3

Juni 2014

werden, zahlen ab dem Jahr 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 % der EEG-Umlage. Allerdings darf sich die EEG-Umlagebelastung von Jahr zu Jahr immer nur verdoppeln. Diese Übergangsregelung gilt für folgende Branchen:

- Unternehmen aus Branchen, die in keiner Liste aufgeführt sind
- Unternehmen aus Branchen nach Liste 1, deren Stromkostenintensität zwar 14 %, aber nicht 16 % oder 17 % der Bruttowertschöpfung beträgt und
- Unternehmen aus Branchen nach Liste 2, deren Stromkostenintensität zwar 14 %, aber nicht 20 % der Bruttowertschöpfung beträgt.

B.2. Abruf der §§ 61 und 99 EEG 2014-Entwurf

B.3. Neufassung des Eigenerzeugerprivilegs

Neben der Besonderen Ausgleichsregelung ist das sogenannte Eigenerzeugerprivileg die zweite Möglichkeit zur Reduktion der EEG-Umlage. Auch hier gibt es inzwischen einen ausgereiften Entwurf. Der neue § 58 EEG-E vom 08.04.2014 ersetzt die bisherige Regelung in § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012. Bestand die alte Regelung noch aus einem einzigen Satz, umfasst die neue Regelung einen ganzen Paragraphen mit acht Absätzen.

Die Eigenerzeugung von Strom ist jetzt im Grundsatz auch EEG-umlagepflichtig. Allerdings gibt es etliche Fallgruppen, welche auch in Zukunft von der Zahlung der EEG-Umlage komplett oder zumindest teilweise befreit sein werden.

Die wichtigste Gruppe besteht aus einer zeitlich gestaffelten Übergangsregelung für Bestandsanlagen. Hier sind zum Beispiel die Termine 01.11.2011, 01.08.2014 und 01.01.2015 von Bedeutung. Im Zusammenhang mit Bestandsanlagen ist ebenfalls zu beachten, dass Erneuerungen oder Erweiterungen von Bestandsanlagen immer das Risiko eines Wegfalls der EEG-Umlagen-Befreiung in sich bergen können.

Neben den Bestandsschutzregeln gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Ausnahmen, wie zum Beispiel die - ebenfalls dem Stromsteuerrecht entlehnte - Befreiung von "Strom zur Stromerzeugung" von der EEG-Umlage sowie weitere Fallgruppen, von denen die interessanteste eine komplette EEG-Umlagenbefreiung für Firmen ist, die sich ausschließlich mit erneuerbaren Energien versorgen. Klar ist, dass ein Unternehmen, welches sich ausschließlich mit erneuerbaren Energien aus Eigenproduktion versorgt, darunter fällt. Ob die komplette Befreiung auch dann möglich ist, wenn man nur einen Teil selbst "grün" produziert und den Rest Grünstrom zukaft, prüft WTS derzeit noch.

Die genannten Befreiungen treten aber erst dann ein, wenn differenzierte Vorgaben in puncto Netzdurchleitung und räumliche Nähe erfüllt sind.

3

Juni 2014

Eine der wichtigsten und umstrittensten Punkte des bisherigen Eigenerzeugerprivilegs, nämlich die Frage, wann bei Kraftwerkskooperationsprojekten mit mehreren Beteiligten (Stichwort Pacht- und Betriebsführung, Scheibenpacht, Contracting, Lohnverstromung etc.) Eigenerzeugung vorliegt, wurde nicht geklärt. Bei diesem das Eigenerzeugerprivileg bestimmenden Querschnittsthema herrscht also weiterhin Unklarheit. Es ist daher dringend zu empfehlen, diese Modelle vertragsrechtlich so abzusichern, dass die Risiken minimiert werden. Sonst drohen hohe Nachzahlungen.

Für Anlagen, die nicht komplett von der EEG-Umlage befreit sind, wird eine gestaffelte Beitragspflicht eingeführt. So wird zum Beispiel Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energien genauso wie aus hocheffizienten KWK-Anlagen nur mit 50 % belastet, Eigenversorger, die dem Produzierenden Gewerbe angehören, sogar nur mit 15 %. Diskutiert wird aber auch eine pauschale Belastung von 40% für alle, sowie von 10-25% für Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Bei all diesen Fallgruppen sind die Vorgaben in puncto räumliche Nähe und Netzdurchleitung allerdings sehr strikt

B.4. [Abruf des § 58 EEG 2014-Entwurf](#)

3

Juni 2014

C. Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp

Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953
karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln
T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling
T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgeführten oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.